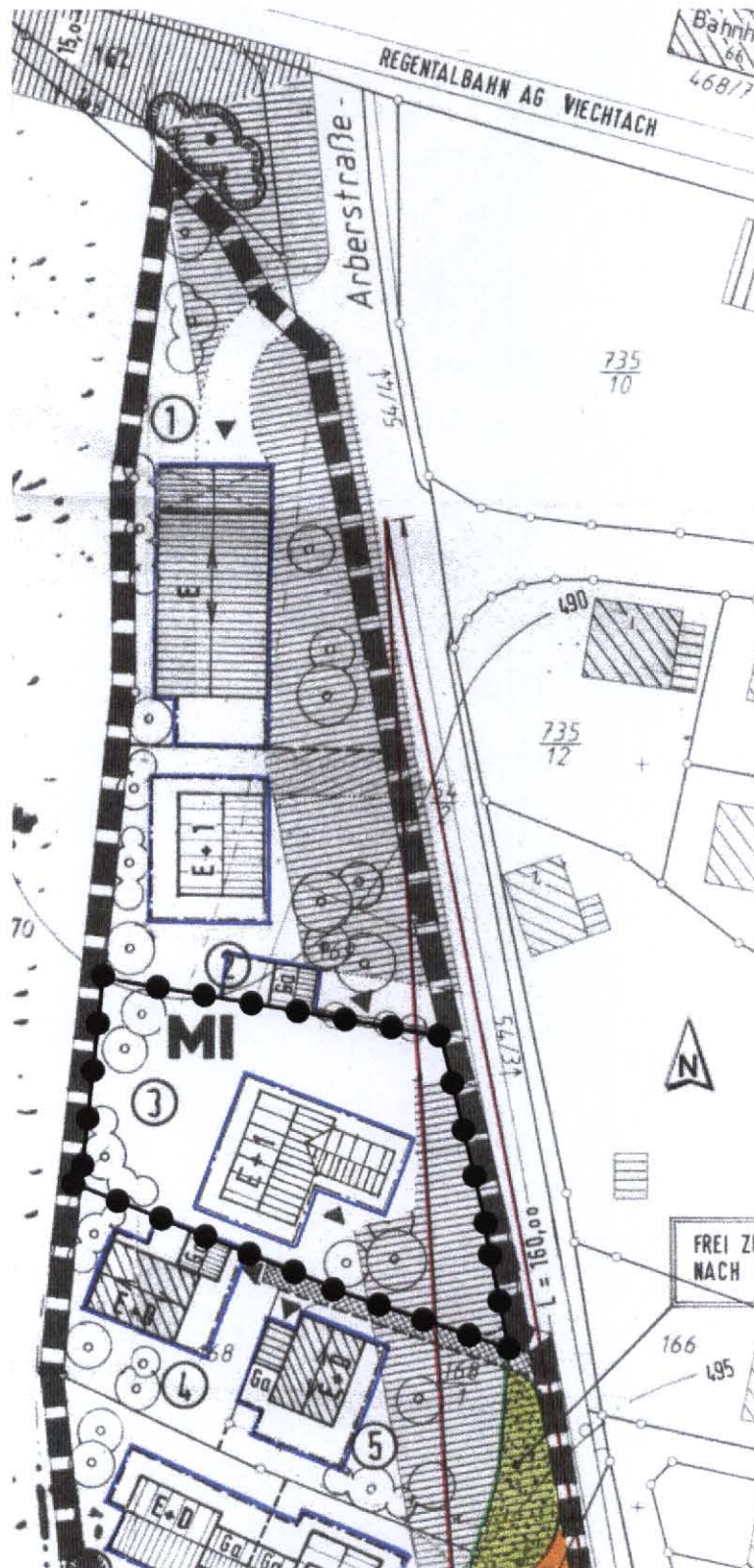


LAGEPLAN ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „ARRACH – HAUSFELDER“



Lageplan M 1:1000

Arrach, 19.02.2007

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „ARRACH – HAUSFELDER“

1. Abgrenzung der Änderung:

Die Änderung erfolgt für den südlichen Teil des Grundstücks Flur-Nr. 169, Gemarkung Arrach, bzw. für die Parzelle 3. Die Anordnung des Wohnhauses und des Nebengebäudes soll dabei verändert werden.

2. Ergänzende Planzeichen:



Räumliche Abgrenzung der 1. Änderung

Die übrigen Planzeichen des Bebauungsplans „Arrach – Hausfelder“ gelten auch für die geänderte Parzelle 3.

3. Weitere Festsetzungen:

Das Nebengebäude (Garage) darf abweichen zum Regelbeispiel mit einer maximalen Traufhöhe von 5,50 m errichtet werden. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Arrach – Hausfelder“ gelten auch für die geänderte Parzelle 3.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.03.2007 beschlossen, den Bebauungsplan „Arrach-Hausfelder“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

2. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.02.2007 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **12.03.2007** bis **12.04.2007** öffentlich ausgelegt.

3. Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **12.03.2007** bis **12.04.2007** durchgeführt.

4. Satzung

Der Gemeinderat Arrach hat in seiner Sitzung am **19.04.2007** die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Arrach-Hausfelder“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.02.2007 als Satzung beschlossen.

5. Inkrafttreten

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Arrach-Hausfelder“ in der Fassung vom 19.02.2007 wurde am **20.04.2007** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Arrach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Bebauungsplanänderung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Arrach, 20.04.2007


Kieslinger
1. Bürgermeister



Präambel

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und des § 13 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 und 89 Abs. 1 Nr. 17 der Bayerische Bauordnung erlässt der Gemeinderat Arrach folgende

Satzung:

§ 1

Die 1. Änderung Bebauungsplanes „Arrach-Hausfelder“ in der Fassung vom 19.02.2007 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes – Planzeichen und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften – werden mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Arrach, 20.04.2007



Kieslinger
1. Bürgermeister

